

2. Beauftragung: Gesellschaftliche Ankläger **sollen** insbesondere **beauftragt werden** (Abs. 2), wenn

- der Verdacht einer schwerwiegenden Straftat besteht,
- durch eine Straftat besondere Empörung in der Öffentlichkeit hervorgerufen wurde,
- es erforderlich erscheint, bestimmte gesellschaftliche Zusammenhänge in bezug auf den bestehenden Verdacht einer Straftat darzulegen.

Die Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers ist jedoch nicht davon abhängig, welche Strafe er beantragen soll, obwohl gesellschaftliche Ankläger vielfach in Verfahren mitwirken, bei denen es wegen der Schwere der Straftat und unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters zum Ausspruch einer Strafe mit Freiheitsentzug kommt.

Der **Auftrag** bezieht sich stets auf eine bestimmte Strafsache, d. h. das beauftragende gesellschaftliche Organ oder Kollektiv berät im Zusammenhang mit dem bestehenden Tatverdacht über die Beauftragung und muß sich für die Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers **oder** eines gesellschaftlichen Verteidigers entschließen.

Der als gesellschaftlicher Ankläger zugelassene Bürger kann von seinem Auftrag zurücktreten, wenn sich im Ergebnis der gerichtlichen Beweisaufnahme herausstellt, daß die Gesichtspunkte, unter denen die Beauftragung erfolgte, nicht vorliegen, z. B. wenn sich in der Hauptverhandlung herausstellt, daß die belastenden Zeugenaussagen nicht der Wahrheit entsprechen und der Verdacht gegen den Angeklagten entkräftet wird. Diese Möglichkeit des **Rücktritts** vom gesellschaftlichen Auftrag berücksichtigt, daß der gesellschaftliche Ankläger nicht seine individuelle Auffassung darlegen soll, sondern die des beauftragenden gesellschaftlichen Organs oder Kollektivs, die unter bestimmten Voraussetzungen zustandegekommen ist. Eine nochmalige Beratung des beauftragenden Organs über eine neue Sachlage ist nicht notwendig, aber auch nicht möglich, weil sonst die Hauptverhandlung unterbrochen oder vertagt werden müßte. Diese Lösung wird dem Wesen der Tätigkeit gesellschaftlicher Ankläger und den Notwendigkeiten der gerichtlichen Hauptverhandlung gerecht. *

§56

Gesellschaftliche Verteidiger

(1) Der gesellschaftliche Verteidiger soll alle entlastenden, die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernden oder ausschließenden Umstände vorbringen, entsprechende Anträge, speziell Beweisanträge, stellen, die Bereitschaft zur Bürgschaftsübernahme vortragen, vor seinem Kollektiv oder gesellschaftlichen Organ über die Ergebnisse der Hauptverhandlung berichten und an der Auswertung des Verfahrens mitwirken. Er ist berechtigt, vom gesellschaftlichen Auftrag zu-